

## Infoblatt

### **hinsichtlich der Genehmigung und finanziellen Förderung von kleineren denkmalpflegerischen Maßnahmen an Baudenkmalern durch die Stadt Wegberg**

An Baudenkmalern fallen immer wieder Instandsetzungs-, und Reparaturarbeiten an. Die Vornahme dieser Arbeiten bedarf einer Genehmigung durch die Untere Denkmalbehörde (UDB) bei der Stadt Wegberg. Hierbei kann zu den entstandenen Aufwendungen seitens der Stadt Wegberg ein Zuschuss gewährt werden. Hierauf besteht kein Anspruch. Ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird, hängt von den verfügbaren städtischen Mitteln und dem Umfang der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge ab. Näheres regelt die hierzu erlassene Richtlinie der Stadt Wegberg (Stand: 01.04.2014).

#### **Nachfolgend der Ablauf des Antragverfahrens incl. der für die Arbeiten erforderlichen Genehmigung in groben Zügen:**

- Klärung der beabsichtigten Maßnahmen
- Ggf. bereits jetzt Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalbehörde hinsichtlich der geplanten Arbeiten und einer Vereinbarkeit mit den Vorgaben seitens der Denkmalpflege (ggf. mittels Vorlage entsprechender Angebote)
- Hierauf aufbauend Einreichung des schriftlichen Antrages zur Genehmigung der Maßnahmen mit entsprechenden Angeboten bzw. Beschreibungen der beabsichtigten Maßnahmen bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wegberg
- Prüfung des Antrages durch die Untere Denkmalbehörde (denkmalkonform, erforderlich)
- Beteiligung des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Herstellung des Benehmens) durch die UDB
- Bei entsprechend positiver Prüfung der geplanten Maßnahme erfolgt die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die UDB (Bedingung für die Förderung der Maßnahme). Für die Erteilung der Genehmigung werden keine Gebühren erhoben.
- Ausführung der genehmigten Arbeiten
- Anzeige der Fertigstellung bei der UDB durch den Antragsteller
- Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung im Bezug auf den Denkmalschutz mittels Ortstermin zusammen mit dem LVR und Dokumentation
- Beantragung eines Zuschusses durch den Antragsteller bei der UDB für die Maßnahme. Dieser sind die Rechnungen und Belege im Original beizufügen.
- Prüfung und Berechnung eines evtl. Zuschusses durch die UDB; Diese erfolgt in der Regel nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres
- Übersendung eines entsprechenden Bescheides an den Antragsteller und Rückgabe der eingereichten Belege
- Auszahlung des Zuschusses auf ein Girokonto des Antragstellers

### Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung

Aus den genannten Bestimmungen ergeben sich im Wesentlichen die nachfolgenden zwingenden Voraussetzungen für eine Förderung der Maßnahme:

1. Das Objekt muss vor Beginn der Arbeiten wirksam als Denkmal oder Teil eines verbindlichen Denkmalbereiches geschützt sein.
2. Die Maßnahmen müssen für die Sicherung, den Erhalt oder die Instandsetzung der denkmalwerten Substanz erforderlich sein.
3. Für die durchgeführten Maßnahmen muss eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegen. An der Abstimmung der Arbeiten wird das Amt für Denkmalpflege im Rheinland beteiligt.
4. Die Arbeiten wurden, wie mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt, durchgeführt.

### Wichtige Hinweise:

- Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Arbeiten durch die Untere Denkmalbehörde (Stadt Wegberg) begonnen werden. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.
- Die Förderung erfolgt durch Einzelzuschüsse für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen (in der Regel Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten von geringerem Umfang).
- Die hier genannten Fördermittel sind im Wesentlichen für Fälle vorgesehen, in denen eine anderweitige Förderung und eine steuerliche Geltendmachung ausgeschlossen sind.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Ob und in welchem Umfang eine Förderung durch die Stadt erfolgt, ist jeweils abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln und den vorliegenden Anträgen. Die Feststellung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel zu Beginn des folgenden Jahres.
- Sollte es während der Arbeiten zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen, die ggf. eine Abweichung von der Genehmigung erforderlich machen, ist zuvor die Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- Rechnungen und Belege sind nach Fertigstellung der Arbeiten zusammen mit dem Antrag auf Förderung im Original vorzulegen.

Diese schriftlichen Hinweise wurden durch die Untere Denkmalbehörde (Stadt Wegberg) zusammengestellt und dienen als grobe Information für Eigentümer von Baudenkmalern. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Untere Denkmalbehörde, Herr Stever,

Tel. 02434/ 83-661

Email: [michael.stever@stadt.wegberg.de](mailto:michael.stever@stadt.wegberg.de)

Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

Stand: 30.04.2014